Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 25.06.1833 publ. 06.07.1833

Schließlich werden die Special - Directionen darauf aufmerksam gemacht, daß ben schriftlichen Reclamationen, insbesondere gegen die Ansähe zum Armen-Wesen, den Reclamanten in der Regel eine schriftliche, kurz motivirte Resolution zu erheilen ist, ben mundlich angebrachten, es aber genügt, die Entscheidungs-Gründe in dem Protocoll kurz zu bemerken.

11) Bekanntmachung der Justiz= Canzlei vom 25. Junius, publ. den 6. Julius 1833.

Da die Hypotheken: Drdnung keinen Spor= Wegen der Geteln : Ansach für die, im §. 5. derselben erwähn : Protocoll über te, Aufnahme eines Protocolls über die Be- Bewilligung eis willigung einer Hypothek enthält, so ist von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ge- nehmigt worden, daß von den Hypotheken Uemtern für ein solches Protocoll, ohne Rückssicht auf die Größe desselben, oder der zu ins grossirenden Summe, eine Gebühr von 24 Gr. Gold erhoben werden dürse.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 6. Jul., publ. den 10. Julius 1833.

Der Regierung sind Falle vorgekommen, vissonscommissiwo Hengsthalter hiesigen Landes sich durch die Hengstköhrung.